



## **Sitzungsniederschrift**

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 04.12.2006**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **17:40 Uhr**

### **Vorsitz**

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

### **Teilnehmer**

Herr Oliver Bäumker  
Frau Monika Bushuven  
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff  
Herr Heinz Junkerkalefeld  
Herr Winfried Kaup  
Herr Karl-Friedrich Knop  
Frau Beatrix Koch  
Frau Barbara Köß  
Herr Peter Kwiotek  
Frau Elisabeth Lesting  
Herr Ralf Niebusch  
Herr J.-Francisco Rodriguez  
Herr Paul Tegelkämper  
Herr Hans-Gerhard Voelker  
Frau Maria Wieschmann

### **Verwaltung**

Herr Klaus Aschhoff  
Frau Kirsten Beermann  
Frau Elke Hamacher-Jestadt

Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter  
Herr Wolfgang Hilpert  
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter  
Herr Ludger Junkerkalefeld  
Frau Inga Nordalm  
Herr Bernhard Rose  
Herr Jakob Schmid  
Herr Norbert Tigges  
Herr Thomas Wulf

**Schriftführerin**

Frau Claudia Pokolm

**Gäste**

Herr Antonius Brinkmann	ab 17.30 Uhr
Frau Marita Brommann	ab 17.20 Uhr
Herr Franz-Josef Helmers	
Herr Karl-Josef Strothmeier	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.09.2006	5
3. Genehmigung von Dienstreisen Vorlage: B 2006/011/0886	5
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AUREA DAS A2- WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) Vorlage: B 2006/012/0924	6
5. Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfällen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/320/0865	7
6. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/320/0929	9
7. Betriebskostenabrechnung 2005 für den Rettungsdienst der Stadt Oelde und Gebührenkalkulation 2007 Vorlage: B 2006/320/0899	10
8. Betriebskostenabrechnung Wochenmarkt 2005 und Gebührenkalkulation 2007 Vorlage: B 2006/320/0898	12
9. Gebührenkalkulation 2007 für die Straßenreinigung Vorlage: B 2006/600/0916	12
10. Gebührenkalkulation 2007 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/600/0917	13
11. Gebührenkalkulation 2007 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Vorlage: B 2006/600/0918	14
12. Gebührenkalkulation 2007 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/600/0919	16

13.	Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen Vorlage: B 2006/400/0902	19
14.	6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/400/0915	19
15.	Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2006/430/0888	20
16.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Raiffeisenstraße - südlicher Teil" Vorlage: B 2006/600/0863	21
17.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Aenne-Brauksiepe-Straße und Käthe-Kollwitz-Straße" Vorlage: B 2006/600/0864	22
18.	Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0926	23
19.	Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung (Bereich: Moorwiese) A) Entscheidungen über Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 B) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0927	27
20.	Verschiedenes	29
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	29
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	29

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, die Gäste sowie die Vertreter der örtlichen Presse, Die Glocke. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und dass der Haupt- und Finanzausschuss vollzählig und damit auch beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Sodann eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Befangenheitserklärungen**

Es erklärt sich niemand für befangen.

### **2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.09.2006**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 04.09.2006.

### **3. Genehmigung von Dienstreisen Vorlage: B 2006/011/0886**

Die Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten der Stadt Oelde innerhalb Deutschlands liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters. Bislang nicht abschließend geregelt ist die Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARVO) bedürfen Auslandsdienstreisen zunächst generell der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Oberste Dienstbehörde ist gem. § 3 Abs. 1 LBG für die Beamten der Stadt Oelde der Rat der Stadt Oelde. Für die Beschäftigten der Stadt Oelde findet das LBG analoge Anwendung.

Um nicht in jedem Einzelfall eine Genehmigung einer Auslandsdienstreife durch den Rat der Stadt Oelde einholen zu müssen, wird angeregt, in Anlehnung an die gängige Praxis (so auch beim Kreis Warendorf) die Entscheidungsbefugnis durch einen allgemeingültigen Ratsbeschluss abschließend zu gestalten.

Herr Bürgermeister Predeick bestätigt auf Nachfrage von Frau Köß, dass die Genehmigung der Dienstreisen der Beschäftigten als Geschäft der laufenden Verwaltung von der hier vorliegenden Regelung nicht betroffen ist. Dennoch spricht sich Frau Köß gegen den Beschlussvorschlag aus und befürwortet, die Angelegenheit wie bislang zu belassen.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mehrheitlich bei einer Gegenstimme folgende Beschlüsse:

1. Den Bürgermeistern, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Beigeordneten wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.
2. Jeder Person, die der Rat der Stadt Oelde in ein Organ oder Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandates notwendigen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Die Stadt Oelde gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt oder eintrittspflichtig ist.
3. Dienstreisen von Ausschüssen, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Rates.  
Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Die Entscheidung über die Genehmigung von Dienstreisen von Beamten und Beschäftigten der Stadt Oelde wird als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen. Dies gilt ebenfalls mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.
5. Dienstreisen über die v.g. Regelungen hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz.

#### **4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) Vorlage: B 2006/012/0924**

Herr Schmid berichtet, dass das Steuerberatungsbüro Wortmann & Partner der Geschäftsführung angeraten hat, die AUREA GmbH als Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) anerkennen zu lassen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze beziehen, sind auf der vorgenannten Rechtsgrundlage von der Körperschaftsteuer zu befreien.

Im Gegenzug dürfen keine Gewinnausschüttungen und keine Rückgewähr von Einlagen an die Gesellschafter erfolgen. Das Vermögen der Gesellschaft darf zudem nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Das gilt auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Die gesamte Rechtsproblematik wurde zwischen Herrn Steuerberater Dr. Heiner Wortmann, dem für die AUREA GmbH zuständigen Finanzamt Beckum und der Geschäftsführung eingehend erörtert.

Mit Schreiben vom 05.10.2006 teilt das Finanzamt Beckum nunmehr mit, dass die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft erfüllen. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages, darauf sei vollständigkeithalber hingewiesen, bedarf einer notariellen Beurkundung.

Die bisherige Fassung des § 2 Ziffer 3 sei an dieser Stelle nachrichtlich erwähnt:

„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen und solchen Unternehmen beteiligen oder als

Gesellschaft aufnehmen, wenn dies zum Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist.“

Herr Rodriguez stellt die Überlegung in den Raum, warum die erzielten Gewinne nicht den beteiligten Kommunen zugute kommen sollten, selbst wenn in einem solchen Fall die Körperschaftssteuer zu entrichten wäre. Herr Schmid weist darauf hin, dass zwischen dem Gesamtgewinn und dem Gewinn je Wirtschaftsjahr unterschieden werden müsse und daher eine Steuerbefreiung die grundsätzlich günstigere Variante sei.

Frau Köß trägt vor, dass sie mit der Neuregelung des § 2 Nr. 5 des Gesellschaftervertrages nicht einverstanden sei und daher den Beschlussvorschlag ablehne.

Herr Gresshoff erklärt, dass die CDU-Fraktion davon ausgeht, dass die AUREA GmbH im eigenen Interesse auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein wird und man daher im Sinne der AUREA GmbH entscheiden müsse. Da die mögliche Steuerersparnis für die GmbH von Vorteil sei, wird man dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

Auf Nachfrage von Frau Köß, warum die nunmehr geplante Änderung des Gesellschaftervertrages nicht bereits früher vorgenommen wurde, erläutert Herr Bürgermeister Predeick, dass der beteiligte Steuerberater aufgrund der fortgeschrittenen Wirtschaftsplanungen dazu geraten habe.

Herr Jathe befürwortet abschließend, die Ertragslage der AUREA GmbH nicht durch Steuern zu belasten.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen dem Rat zu beschließen, den Gesellschaftsvertrag der **AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH** in § 2 Ziffer 3 zu ändern und um den § 2 Ziffer 5 zu erweitern. Der Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, an einer gleichlautenden Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 2 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

**„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck der Wirtschaftsförderung unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen, wenn dies unmittelbar zur Zweckverwirklichung dient. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) an die Gesellschafter erfolgen nicht.“**

Ferner wird § 2 des Gesellschaftsvertrages um die nachfolgende Ziffer 5 erweitert:

**„Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.“**

- 5. Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfällen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2006/320/0865**

Im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW ist festgelegt, dass den Feuerwehrleuten durch Ihre Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen. Aus diesem Grunde

wird in Lehrgangs- und Einsatzfällen durch den Arbeitgeber der Arbeitslohn fortgezahlt und diesen durch den Träger des Feuerschutzes, die Städte und Gemeinden, in Höhe des Bruttobetrages zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet.

Beruflich selbständige Feuerwehrangehörige erhalten grundsätzlich einen durch Satzung festgelegten Betrag von 15,34 € je Stunde; auf Grundlage eines besonderen Nachweises kann der Verdienstausschlag bis zum einem Höchstbetrag von 17,90 € erstattet werden.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit zu Unzulänglichkeiten, da in einigen Fällen, besonders bei mehrtägigen Lehrgängen, beruflich Selbständige teilweise schlechter gestellt waren, als nichtselbständig Beschäftigte. Der Höchstbetrag von 17,90 € reichte oftmals nicht aus, um den Verdienstausschlag einschließlich Beiträgen zur Sozialversicherung bzw. Kosten für einen Stellvertreter auszugleichen.

Um eine Gleichbehandlung aller Feuerwehrleute zu gewährleisten wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend abzuändern. Der Grundbetrag von 15,34 € je Stunde soll beibehalten werden. Der Höchstbetrag soll von 17,90 € auf 35,-- € je Stunde erhöht werden. Die Handhabung, dass dafür ein besonderer Einzelnachweis zu führen ist, soll beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Erstattung von Lohnausfall und nicht von Gewinnausfall handelt.

Insbesondere die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist wichtig, um die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dauerhaft auf hohem Niveau zu halten. Dabei können nicht alle Fortbildungsaktivitäten hausintern durchgeführt werden. Teilweise sind Lehrgänge von bis zu einer Woche Dauer im Ausbildungszentrum Ahlen-Brockhausen bzw. am Institut der Feuerwehr in Münster zu besuchen. Die Bereitschaft selbständiger Feuerwehrangehöriger zur Teilnahme an derartigen Lehrgängen könnte künftig sinken, falls die Teilnahme mit spürbaren Lohnausfällen verbunden wäre. Daher wird die Anhebung des Höchstsatzes für sachgerecht und vertretbar erachtet.

In benachbarten Städten existieren ähnliche Regelungen.

Auf Basis der Lehrgänge und Einsatzzeiten im bisherigen Verlauf des Jahres 2006 wird eine finanzielle Mehrbelastung von 600,-- € bis 800,-- € pro Haushaltsjahr erwartet.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

### **2. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstausschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der Stadt Oelde**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den ersten Teil des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

Der Höchstbetrag beträgt je Stunde 35,00 €.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**6. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2006/320/0929**

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Ein Öffnungstag darf ein Adventssonntag sein.

Der Gewerbeverein hat beantragt, am 10.12.2006 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Geschäfte öffnen zu dürfen.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde lediglich 2 Sonntage freigegeben (FET und HET).

Es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, der vorbereiteten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zuzustimmen.

Auf Anfrage von Herrn Rodriguez erläutert Herr Jathe, dass beabsichtigt sei, im Frühjahr 2007 gemeinsam mit dem Gewerbeverein entsprechende Termine für eine langfristige Planung allgemeingültig zu vereinbaren, so dass sich eine jährlich wiederkehrende Änderung der betroffenen Ordnungsbehördlichen Verordnung erübrigt.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde:

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NW. S.516) wird für die Stadt Oelde verordnet:

## Artikel I

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Oelde mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen am 10.12.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **7. Betriebskostenabrechnung 2005 für den Rettungsdienst der Stadt Oelde und Gebührenkalkulation 2007 Vorlage: B 2006/320/0899**

Zunächst bedankt sich Herr Niebusch, Vorsitzender der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission, im Namen aller Mitglieder der Kommission bei der Verwaltung für die gute Vorbereitung. Man habe die Betriebsabrechnungen 2005, die Vorscheurechnungen 2006 und die Kalkulationen 2007 in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission beraten und die Empfehlungen für Hauptausschuss bzw. Rat in einem interfraktionellen Gespräch abgestimmt.

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Betriebskostenabrechnung für den Rettungsdienst der Stadt Oelde für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Im Bereich des Rettungsdienstes liegen die Gesamtausgaben für das Jahr 2007 bei ca. 870.000,- €. Durch tendenziell steigende Einsatzzahlen bei annähernd konstanten Kosten hat sich für 2005 ein Überschuss von rd. 146.000,- € ergeben.

Für 2006 wird trotz bereits gesenkter Sätze wiederum einen Überschuss in der Größenordnung von 34.000,- € erwartet. Inklusiv der Vorjahre hat sich somit ein Gesamtüberschuss von 226.000,- € ergeben, der im Laufe der nächsten drei Jahre abzuschmelzen ist.

Die Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission schlägt daher vor, die Grundgebühr beim KTW/RTW ohne Notarzt von 95,00 € auf 75,00 € und beim KTW/RTW mit Notarzt von 430,00 € auf 385,00 € zu senken, da diese Gebühren naturgemäß den größten Einfluss auf die Einnahmen und somit auf das Ergebnis haben.

Alle anderen Gebühren sollen wie 2006 erhoben werden.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, ab dem 01.01.2007 die Grundgebühr für den KTW auf 75,00 € und die Grundgebühr für den RTW auf 385,00 € zu senken.

Er beschließt weiterhin folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes (Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde).

**Fünfzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes  
(Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde)**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. 05 2005 (GV NW S. 498) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 05.12.2005) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif  
(Anlage zu § 1 der Satzung)

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	<b>75,00 €</b>
1.2 Gebühr je km	3,07 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	<b>385,00 €</b>
2.2 Gebühr je km	5,24 €
3. Einsatz eines Notarztes	153,39 €
4. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der Nr. 1.1 oder 2.1
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	
5. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
6. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
8. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

## **8. Betriebskostenabrechnung Wochenmarkt 2005 und Gebührenkalkulation 2007** **Vorlage: B 2006/320/0898**

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Betriebskostenabrechnung für den Wochenmarkt für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch führt zu den Wochenmärkten mit Gesamtausgaben für 2007 in Höhe von ca. 72.000,- € ergänzend aus, dass ein Erlösrückgang auf die Beschränkung von Standflächen mit Billig-Textilien und eine Verringerung der Händlerzahl auf dem Stromberger Wochenmarkt zurückzuführen ist.

Durch die geringfügige Anhebung der Marktstandsgebühren in 2006 wird in diesem Jahr mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis gerechnet, d.h. die Unterdeckung wird im Bereich von 500,- € liegen. Das gleiche gilt für die Kalkulation 2007.

Da die Stadt Oelde noch über entsprechende Restüberschüsse aus 2004 verfügt, wird von Seiten der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission vorgeschlagen, die Gebühr mit 0,50 €/m<sup>2</sup> konstant zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat zu empfehlen, die Marktstandsgebühr für 2007 unverändert bei 0,50 € je m<sup>2</sup> zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu belassen.

## **9. Gebührenkalkulation 2007 für die Straßenreinigung** **Vorlage: B 2006/600/0916**

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch trägt vor, dass sich die Gesamtausgaben für die Straßenreinigung, die in der Stadt Oelde privatisiert ist, im Jahr 2007 auf ca. 86.000,- € belaufen. Ein Unternehmer führt die Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen, Parkplätzen sowie der Fußgängerzone durch.

Der Winterdienst in den Ortsteilen wird ebenfalls von Unternehmern durchgeführt, in der Stadt überwiegend durch den Bauhof, aber je nach Bedarf auch durch Unternehmer. Für die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen ist Straßen NRW zuständig und stellt Kosten für Streumaterial in Rechnung.

Die einzige Risikoposition dieses Haushaltes sei der Winterdienst, bei dem ein fünfjähriger Durchschnittswert angesetzt wird. Für 2007 wird daher ein Kostenanstieg in Höhe von 4.000,00 € ermittelt, der auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie auf Kostensteigerungen beim Winterdienst des letzten Jahres zurückzuführen ist.

Den Kostensteigerungen können Überschüsse aus Vorjahren gegenübergestellt werden, so dass die Gebühren mit 1,62 € je Frontmeter für die Straßenreinigung und 4,65 € je Frontmeter für die Reinigung der Fußgängerzone dennoch unverändert bleiben können.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 zur Kenntnis zu nehmen und die Gebühren in der bisherigen Höhe zu beschließen.

**10. Gebührenkalkulation 2007 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde**  
**Vorlage: B 2006/600/0917**

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für das Abwasser je m<sup>3</sup> auf 2,89 Euro festzusetzen.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für die Stadtentwässerung in 2007 auf ca. 5 Mio. € belaufen.

Die Themen Kanalsanierung, Klärschlamm Entsorgung, Kosten der Untersuchung für Energieeinsparung, Berechnung der kalkulatorischen Zinsen, Rückgang der Abwassermenge sowie eventueller Missbrauch bei Ermittlung des Wasserverbrauchs wurden in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission intensiv diskutiert.

Im Jahr 2005 wurde z.B. die Kanalsanierung aufgrund der späten Haushaltsverabschiedung stark reduziert. Statt eines pflichtmäßigen Betrages von 250.000,- € wurden lediglich 42.000,- € ausgegeben. Daher entstand in 2005 ein positives Ergebnis in Höhe von etwa 219.000,- €.

Bei der Kalkulation für 2007 steigen die Kosten gegenüber der Vorschau 2006 nur unwesentlich an. Allerdings geht die Abwassermenge, welche auf der abgerechneten Frischwassermenge von 2005 basiert, gegenüber der Kalkulation 2006 um 24.600 m<sup>3</sup> zurück.

Durch die hohen Fixkostenanteile im Bereich der Abwasserwirtschaft - die Abschreibung und Verzinsung der Anlagen machen etwa 60 % des Haushaltes aus - beläuft sich die kostendeckende Gebühr nach Vortrag des Restüberschusses aus dem Jahr 2005 auf 2,89 € je m<sup>3</sup>. In 2006 wurden 2,79 € je m<sup>3</sup> erhoben.

Nach Auffassung der Kommission kommt die Stadt Oelde nicht umhin, eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Für eine dreiköpfige Durchschnittsfamilie bedeute dies Mehrkosten von etwa 12 EUR pro Jahr.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, folgende Satzung zu beschließen:

**24. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),
3. der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463),

4. des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
5. des § 14 Absatz 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Oelde vom 25. April 1991 - zuletzt geändert am 14.12.2001,

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in seiner Sitzung am 04.12.2006 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **Gebühren- und Abgabemaßstab Gebühren- und Abgabesatz**

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,89 Euro.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### **11. Gebührenkalkulation 2007 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Vorlage: B 2006/600/0918**

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 zur Kenntnis. Es wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung wie folgt festzusetzen:

je cbm Klärschlamm	32,43 €
je cbm Abwasser	23,92 €
für eine Schlauchlänge von mehr als 20 Meter, pro Meter	2,00 €

Die Abrechnung 2005 endete mit einem leichten Defizit von rd. 1.500 EUR.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in 2007 auf ca. 35.000,- € belaufen.

Die Kalkulation für das Jahr 2007 weist einen starken Anstieg bei den kostendeckenden Gebühren auf. Grund dafür ist die erstmalige Berücksichtigung der Kosten für die Überprüfung der Kleinkläranlagen in Höhe von 4.700,- EUR, die durch die Neufassung des Landeswassergesetzes möglich geworden ist und die in der Vergangenheit zu Lasten des städtischen Haushaltes gingen.

Die dargestellten Gebührenanpassungen bei Abwasser und Klärschlamm wirken sich bei der bereits zitierten „Durchschnittsfamilie“ mit etwa 2,- EUR pro Monat aus.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, folgende Satzung zu beschließen:

**9. Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, vom \_\_\_\_\_

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114)
- der §§ 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746)
- §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463)
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in seiner Sitzung am 04.12.2006 wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Benutzungsgebühren**

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Oelde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.

- |                                 |                                  |            |
|---------------------------------|----------------------------------|------------|
| 1. Die Benutzungsgebühr beträgt | a) je m <sup>3</sup> Klärschlamm | 32,43 Euro |
|                                 | b) je m <sup>3</sup> Abwasser    | 23,92 Euro |

2. Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache (Leerfahrt) beträgt 28,63 Euro je Leerfahrt.

3. Die Gebühr für die Schlauchlängen, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage/abflusslosen Grube benötigt werden, beträgt je Meter 2,- Euro.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

### 12. **Gebührenkalkulation 2007 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde** **Vorlage: B 2006/600/0919**

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 sowie die Gebührenkalkulation 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung im Jahr 2007 auf ca. 2 Mio. € belaufen werden.

Die Abrechnung 2005 weist ein positives Ergebnis von 58.000,- € aus. In 2006 wird mit einem Überschuss von 37.000,- € gerechnet.

Dagegen werden die Kosten in 2007 um fast 128.000,- € steigen. Hauptgrund für diese Steigerung ist die ab 01.01.2007 wieder mal beschlossene Erhöhung der Deponieentgelte um ca. 110.000,- € durch die AWG GmbH. Diese Position ist innerhalb der letzten fünf Jahre um gut 30 % gestiegen und macht nun über 50 % der Gesamtkosten aus.

An dieser Position „AWG“ hat sich auch zum wiederholten Male eine Diskussion darüber entwickelt, inwieweit endlich Transparenz in dieser Angelegenheit erhalten werden könne.

Allein der Hinweis auf getätigte oder geplante Investitionen reiche nicht mehr aus. Immerhin werden diese Investitionen auch getätigt, um Abfallmengen anderer Kreise bewältigen zu können. Auch das Argument der Rückstellungsbildung für Altlasten findet zunehmend weniger Verständnis, da nach Auffassung der Kommission hier längst die notwendigen Maßnahmen umgesetzt wurden und auch über die laufenden Gebühren finanziert werden.

Die Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission bittet daher die Verwaltung, mit der AWG einen Termin vor Ort zu vereinbaren, bei dem dieses Thema diskutiert werden soll.

Für 2007 werden folgende kostendeckende Gebühren vorgeschlagen:

		Gebühr 2006 Euro	Gebührevorschlag 2007 Euro
80 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	148,00 €	150,00 €
120 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	222,00 €	225,00 €
240 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	444,00 €	450,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, wöchentliche Abfuhr, Kauf	3.477,00 €	3.618,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, wöchentliche Abfuhr, Miete	3.489,00 €	3.630,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, 14tägige Abfuhr, Kauf	1.746,00 €	1.815,00 €

		Gebühr 2006 Euro	Gebührens-vorschlag 2007 Euro
1.100 l	Restabfallcontainer, 14tägige Abfuhr, Miete	1.758,00 €	1.827,00 €
120 l	Biobehälter, zusätzlich	36,00 €	36,00 €
	Ermäßigung für Eigenkompostierung	36,00 €	36,00 €
70 l	Restabfallsack	5,00 €	5,00 €
70 l	Bioabfallsack	4,50 €	4,50 €

Abschließend ergänzt Herr Niebusch erläuternd, dass auf die ersten drei Positionen über 8.000 Behälter entfallen. Auf die 1.100 – l - Varianten entfallen lediglich rd. 100 Behälter, wovon der größte Teil städtischen Zwecken dient.

Herr Bürgermeister Predeck nimmt den Hinweis, ein klärendes Gespräch mit der AWG zur Schaffung von Transparenz zu führen, gerne an. Er weist zusätzlich darauf hin, dass die Gebühren für die Abfallentsorgung in Oelde im NRW-weiten Vergleich trotz der vorgeschlagenen Erhöhung weiterhin sehr niedrig angesiedelt sind.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, folgende Satzung zu beschließen:

**10. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 26.01.2006,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.12.2006 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 wie folgt geändert:

## Artikel 1 Änderung der Gebührensätze

### Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
 

jährlich	150,00 Euro	oder	monatlich	12,50 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
 

jährlich	225,00 Euro	oder	monatlich	18,75 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
 

jährlich	450,00 Euro	oder	monatlich	37,50 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall bei wöchentlicher Entleerung
 

jährlich	3.630,00 Euro	oder	monatlich	302,50 Euro
----------	---------------	------	-----------	-------------
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall bei 14-tägiger Entleerung
 

jährlich	1.827,00 Euro	oder	monatlich	152,25 Euro.
----------	---------------	------	-----------	--------------

Werden Behälter für kompostierbare Abfälle in Anspruch genommen, deren Volumen 120 l je an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalt bzw. Kleingewerbebetrieb überschreitet, so erhöht sich die Gebühr für den über 120 l hinausgehenden Volumenanteil um

- jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro  
je 120 l bereitgestelltes Volumen.

In der unter Anwendung der vorgenannten Gebührensätze errechneten Gebühr sind die Kosten der Miete für die Abfallbehälter enthalten.

Für jedes an die Restabfallentsorgung angeschlossene Grundstück, das nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom Anschluss- und Benutzungszwang an Behälter für kompostierbare Abfälle befreit ist, ermäßigt sich die Gebühr um

- jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro.

Werden die 1.100 l - Restabfallbehälter aus Metall von dem Anschlusspflichtigen oder jedem anderen Abfallbesitzer im Sinne des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:  

jährlich	3.618,00 Euro	oder	monatlich	301,50 Euro
----------	---------------	------	-----------	-------------
  
- bei 14-tägiger Entleerung auf:  

jährlich	1.815,00 Euro	oder	monatlich	151,25 Euro
----------	---------------	------	-----------	-------------

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **13. Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen** **Vorlage: B 2006/400/0902**

Durch die Neufassung des Schulgesetzes für das Land ist die Bestellung der Schulleitungen neu geregelt worden. Bisher hatte der Schulträger, nach Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde, ein Vorschlagsrecht.

Zukünftig wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörden benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 61 Abs. 3 SchulG). Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich dafür ausgesprochen, dass der Vorsitzende dieses Fachausschusses als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wird. Als Vertreter mit beratender Stimme soll der Erste Beigeordnete und jeweils ein noch namentlich zu bestimmendes Mitglied der CDU- Fraktion und der SPD-Fraktion benannt werden.

Herr Gresshoff schlägt für die CDU-Fraktion Herrn Andreas Hahner vor.

Frau Koch schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Ernst-Rainer Fust vor.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport als stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz zu berufen.

Als Vertreter mit beratender Stimme werden der Erste Beigeordnete der Stadt Oelde, Herr Andreas Hahner (CDU-Fraktion) sowie Herr Ernst-Rainer Fust (SPD-Fraktion) benannt.

#### **14. 6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde** **Vorlage: B 2006/400/0915**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25.09.2006 die Rechtsverordnung dahingehend geändert, dass die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Oelde aufgelöst wurden.

Bei der Änderung der Satzung wurden versehentlich einige Bezeichnungen und Formulierungen in den § 2 und 3 der Rechtsverordnung für die verbleibenden Hauptschuleinzugsbereiche nicht mit angepasst.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgenden 6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen zu beschließen:

## **6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Weiter gehört zum Schuleinzugsbereich das Gebiet des Stadtbezirkes Stromberg

§ 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Weiter gehört zum Schuleinzugsbereich das Gebiet des Stadtbezirkes Lette sowie das Gebiet des Stadtbezirkes Sünninghausen.

### **Artikel 2**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Um gleichmäßige Klassenstärken zu erreichen, überschneiden sich teilweise die in § 2 gebildeten Schuleinzugsbereiche bei den Hauptschulen.

Die für die Überschneidungsgebiete jeweils zuständigen Schulen werden vom Fachdienst Schule nach vorheriger Rücksprache mit den Schulleitungen der Hauptschulen festgelegt.

### **Artikel 3**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.07.2008 gültig.

## **15. Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2006/430/0888**

Zusätzlich zu den für die gemeinsame Jahresrechnung relevanten Haushaltsstellen sind Kosten ausgewiesen, die bei der Stadt Oelde verbleiben und nicht in die gemeinsame Abrechnung eingehen. Dabei handelt es sich u.a. um Personalkosten für Hausmeister in Oelde und Bewirtschaftungskosten der VHS-Unterrichtsräume im Gymnasium.

Die Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh befindet sich in der Anlage.  
Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh zu beschließen.

#### **16. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Raiffeisenstraße - südlicher Teil" Vorlage: B 2006/600/0863**

Die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist beginnend von der nördlichen Grenze zur Friedlandsiedlung bis zur Einmündung in die Straße „Am Ruthenfeld“ inzwischen endgültig hergestellt.  
Für die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist die endgültige Herstellung festzustellen und die Widmung auszusprechen. Die Straße ist gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenflächen als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzustellen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

##### **a) Widmung von Straßen**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, gemäss § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306), die

##### **Raiffeisenstraße – südlicher Teil**

- bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;  
dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen.

Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

##### **b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die

### **Raiffeisenstraße – südlicher Teil**

- bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;  
endgültig hergestellt ist.

### **17. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Aenne-Brauksiepe-Straße und Käthe-Kollwitz-Straße" Vorlage: B 2006/600/0864**

Die Straßen „Aenne-Brauksiepe-Straße“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“ im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „AM RUTHENFELD“ sind inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie sind nunmehr gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

##### **a) Widmung von Straßen**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, gemäss § 6 des Straßen – und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.4.2005 (GV.NRW.S.306) die Straßen

##### **- Aenne-Brauksiepe-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 761, 762, 1008 tlw., 1009 und 1001 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

##### **- Käthe-Kollwitz-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 1001 tlw., und 1008 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraßen zu widmen. Die Widmung dieser Straßen erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

##### **b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die nachfolgenden Straßen

##### **- Aenne-Brauksiepe-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 761, 762, 1008 tlw., 1009 und 1001 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

- **Käthe-Kollwitz-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 1001 tlw. und 1008 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

endgültig hergestellt sind.

**18. Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**

**A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**

**B) Satzungsbeschluss**

**Vorlage: B 2006/610/0926**

**A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Über Anregungen aus den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde im September 2005 beraten, die Entwurfsoffenlage wurde durch den Rat am 25.09.2006 beschlossen (siehe Sitzungsprotokolle).

Auf dieser Grundlage hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Anlagen - in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich den 10.11.2006 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) öffentlich ausgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden nunmehr abschließend geprüft.

**A1) Anregungen der Öffentlichkeit:**

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

**A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:**

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

<b>Institution</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Bezirksregierung Münster - Dez. 53 – Verkehr	13.10.2006
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.10.2006
Industrie- und Handelskammer	08.11.2006
Amt für Agrarordnung Coesfeld	27.10.2006
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Warendorf	09.10.2006
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.11.2006
Wehrbereichsverwaltung III	17.10.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	10.11.2006
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.10.2006
Wasserversorgung Beckum GmbH	23.10.2006
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	06.10.2006
Deutsche Telekom AG, T-Com	29.09.2006
Bischöfliches Generalvikariat - Abteilung 640 - Bauwesen	10.10.2006

Institution	Stellungnahme vom
Westfälisches Museum für Archäologie - Landesmuseum u. Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Münster	10.10.2006
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) - Dienststelle Essen	06.10.2006
DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement	09.10.2006
Regionalverkehr Münsterland GmbH - Betriebsleitung Kreis Warendorf	19.10.2006
Fachbereich 4 /Bauverwaltung	17.10.2006
Fachbereich 3 / Jugendamt	02.10.2006
Stadt Beckum	04.10.2006
Gemeinde Beelen	06.11.2006
Stadt Ennigerloh	12.10.2006
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	05.10.2006
Gemeinde Wadersloh	05.10.2006
PLEdoc GmbH	10.10.2006

Die übrigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab.

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

### **Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 06.11.2006**

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

#### Immissionsschutz Verkehrslärm:

Es wird angeregt, bereits ab Lärmpegelbereich III (DIN 41 09) bzw. bei notwendigen Fenstern der Schallschutzklasse 2 (VDI 2719) schallgedämmte Lüftungsmaßnahmen für Schlafzimmer zu empfehlen, da nach DIN 18005 in Verbindung mit Beiblatt 1 bereits ab einem Beurteilungspegel von > 45 dB bei nur teilweise geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Ferner wird über die Flächen L1 und L2 hinaus empfohlen, im Plan die Flächen zu kennzeichnen, die nach DIN 18005 in Verbindung mit Beiblatt 1 als lärmbelastete Fläche im Bebauungsplan dargestellt werden sollten: Bei einem WA-Gebiet entspricht dies Flächen mit Tageswerten von über 55 dB(A) und Nachtwerten über 45 dB(A).

Im Zusammenhang mit der Belastung durch Verkehrslärm wird empfohlen auch die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone etc.) in die Betrachtung mit einzubeziehen.

#### **Hinweise:**

##### Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

##### Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

##### Straßenbaubehörde - Kreisstraßen -:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Es ist zu prüfen, ob die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in den möglichen Verknüpfungspunkten Zufahrten/Einmündungen zu den Kreisstraßen gewährleistet ist (z.B. Sichtverhältnisse etc.)

**Beschluss:**

Die Begründung wird um eine Aussage zum Einbau von Lüftungsanlagen und um eine Betrachtung der Außenwohnbereiche ergänzt.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird im Abschnitt „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ im ersten Absatz beschrieben, dass im gesamten Plangebiet mit gebietsuntypischen Lärmimmissionen zu rechnen ist. Auf eine zeichnerische Kennzeichnung wurde aufgrund der Betroffenheit des gesamten Plangebietes verzichtet.

Im Zuge des Straßenendausbaus wird darauf geachtet, dass an den geplanten Verknüpfungspunkten eine ausreichende Verkehrssicherheit besteht.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

**Stellungnahme der RWE-GAS vom 13.11.2006**

mit Ihrem Schreiben vom 27. September 2006 unterrichten Sie uns über die o. g. Planungsmaßnahme.

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich die im Betreff aufgeführte Leitung der RWE. Die Lage der Leitung war bereits in Ihrem zugesandten Lageplan kenntlich gemacht.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Planunterlage, aus der Sie den Verlauf der Erdgasleitung ersehen können. (1 x Bestandsplan zu Transportleitungen).

Ihre Planung im Bereich des neu zu erstellenden Kreisverkehrs (Weitkampweg/Moorwiese) bitten wir unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse und Längenschnitte) anzuzeigen. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte so frühzeitig zur Verfügung, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Erst dann können wir für unsere o. g. Gasfernleitung eine eventuelle Leitungsumlegung bzw. Sicherheits- u. Schutzmaßnahmen planen.

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau". Entsprechend dem o. g. Regelwerk sind bestimmte Mindestabstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen erforderlich. Bei Unterschreitung der Mindestabstände können in bestimmten Fällen Schutzmaßnahmen an den Leitungen ergriffen werden. Um kostenaufwendige Umliegungs- oder Schutzmaßnahmen infolge der vorgesehenen Baumpflanzungen zu vermeiden, halten wir eine detaillierte Abstimmung für erforderlich.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen unter Beachtung der vorgenannten Hinweise keine Bedenken.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie auch, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an die Baufirma erfolgt.

Des Weiteren ist unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Rhein-Ruhr AG zu beachten.

**Beschluss:**

Der Verlauf der unterirdischen Gasleitung wurde im Bebauungsplan dargestellt, überwiegend liegt diese außerhalb des Plangebietes. Da die Realisierung des Kreisverkehrs schon im Zuge der Entwicklung des Baugebietes „Weitkamp“ (Bebauungsplan Nr. 84) erfolgte, wurde den Hinweisen bereits entsprochen.

### **Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes vom 31.10.2006**

bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus der Sicht des Staatlichen Umweltamtes Münster folgende Anregungen vorgetragen:

Der Gutachter hat in seinem Schreiben vom 21.08.06 ausgeführt, dass nach seiner Auffassung für die westlichen 4 der geplanten 8 Wohnhäuser der Fläche L1 der Hinweis auf die Duldungsverpflichtung der mischgebietstypischen Geräusch-Belastung durch den Gewerbebetrieb hinreichend erscheint. Dieser Hinweis wurde im Bebauungsplan nicht aufgenommen.

Da die Richtwerte für WA-Gebiete jedoch auch an den westlichen Wohnhäusern (in der ersten Zeile südlich der Wiedenbrücker Straße) nicht sicher eingehalten werden können und es sich hier um eine Neuplanung handelt, rege ich an die Festsetzung hinsichtlich der Grundrisslösung für die ges. erste Häuserzeile aufzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die nördlich gelegenen Gewerbebetriebe, die ohnehin bereits von Norden und Osten her durch Wohnnutzung eingeschränkt werden (siehe Umweltbericht), keine zusätzliche Begrenzung hinsichtlich des Immissionsschutzes von Süden her erfahren.

#### **Beschluss:**

Zur Klarstellung wird die Begründung um einen Hinweis auf die mischgebietstypische Geräusch-Belastung der westlichen Grundstücke der südlich der „Wiedenbrücker Straße“ geplanten Wohnhäuser ergänzt. Weitergehende Einschränkungen werden aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Aussagen für nicht erforderlich gehalten.

Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt.

### **Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 10.10.2006**

... im Zuge der Überplanung des o.a. B-Plangebietes wurde die Bezirksregierung Arnsberg um Überprüfung des Gebietes auf Kampfmittelbeeinflussung gebeten.

Eine Durchschrift der Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. November 2005 füge ich anbei und bitte um Beachtung:

#### **Kampfmittelbeseitigung**

Räumstelle: Oelde, Flur 111, Flurstücke 88, 436,438,439 (Fdst.-Nr.: 55/8/204 261)  
Vermerk zum Bericht des KBD-WL vom 31.10.2005

Am 29.08. und 14.10.2005 wurde im Bereich von insgesamt 6 Schützenlöchern vom KBDWL eine geomagnetische Kampfmitteldetektion durchgeführt. Die Auswertung der Messdaten erbrachte für die Schützenlöcher 1, 4 und 5 keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kampfmitteln. Die im Bereich der Schützenlöcher 2, 3 und 6 registrierten Daten sind aufgrund ferromagnetischer Störfelder nicht eindeutig auswertbar, d.h. Aussagen über evtl. vorhandene Kampfmittel sind hier nicht möglich.

Baumaßnahmen / Erdeingriffe im Bereich der Schützenlöcher 2, 3 und 6 sollten daher mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden; insbesondere wäre vor Rammarbeiten, Bohrungen etc. ein vorsichtiges Vorschachten bis in ca. 1 m Tiefe erforderlich. Werden dabei verdächtige Gegenstände festgestellt oder außergewöhnliche Erdverfärbungen beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen; der KBD-WL ist durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weitere Sicherheitsüberprüfungen hinsichtlich evtl. vorhandener Kampfmittel sind entbehrlich.

#### **Beschluss:**

Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Darüber hinaus wird zur weiteren Absicherung beim Verkauf der betroffenen Grundstücke ein gesonderter Hinweis vorgesehen. Der Hinweis wird somit beachtet.

## B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsopenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 94 liegt im Südosten des Stadtgebietes zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung einschließlich Umweltbericht [siehe Anlage 3] zum Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde nach Übernahme der Beratungsergebnisse und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB [siehe Anlage 4] zu billigen.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.

- 19. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung (Bereich: Moorwiese)**  
**A) Entscheidungen über Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2**  
**B) Feststellungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2006/610/0927**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht - in der Zeit von Montag, den 09.10.2006, bis einschließlich Freitag, den 10.11.2006, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte auch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde.

### **A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **A1) Anregungen der Öffentlichkeit:**

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

#### **A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:**

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster - Dez. 53 – Verkehr	13.10.2006
Kreis Warendorf -Planungsamt-	06.11.2006
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.10.2006
Staatl. Umweltamt Münster	07.11.2006
Industrie- und Handelskammer	08.11.2006
Amt für Agrarordnung Coesfeld	27.10.2006
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Warendorf	09.10.2006
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.11.2006
Wehrbereichsverwaltung III	17.10.2006
RWE Gas AG	13.11.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	10.11.2006
Wasserversorgung Beckum GmbH	23.10.2006
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	06.10.2006
Deutsche Telekom AG, T-Com	29.09.2006
Bischöfliches Generalvikariat - Abteilung 640 - Bauwesen	10.10.2006
Westfälisches Museum für Archäologie -Landesmuseum u. Amt für Bodendenkmalpflege- Außenstelle Münster	10.10.2006
DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement	09.10.2006
Regionalverkehr Münsterland GmbH - Betriebsleitung Kreis Warendorf	19.10.2006
Fachbereich 4 /Bauverwaltung	17.10.2006
Fachbereich 3 /Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutzdienststelle	10.10.2006
Fachbereich 3 / Jugendamt	02.10.2006
Stadt Beckum	04.10.2006
Gemeinde Beelen	06.11.2006
Stadt Ennigerloh	12.10.2006
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	05.10.2006
Gemeinde Wadersloh	05.10.2006
PLEdoc GmbH	10.10.2006

Die übrigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab.

### **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde vorgebracht wurden.

### **B) Feststellungsbeschluss**

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes [siehe Anlage 3] und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB [siehe Anlage 4] zur Kenntnis genommen wurde, ergeht folgende Beschlussempfehlung:

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich bei einer Gegenstimme dem Rat der Stadt Oelde, gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zu beschließen.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Oelder Stadtgebietes zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zu billigen.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.

## **20. Verschiedenes**

### **20.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Predeick teilt mit, dass der Sitzungsplan für das kommende Jahr am Vormittag vervollständigt wurde und im Vorfeld der Sitzung an die anwesenden Ratsmitglieder verteilt wurde.

#### Nachrichtlich:

*Die Termine für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates sind bereits seit Ende November 2006 terminiert und über das Internet/Sessionnet einzusehen. Die Termine der Fachausschüsse wurden jeweils nach Bekanntgabe ergänzt. Die Angaben im Internet/Sessionnet sind stets aktuell und können von jedermann ohne Zugangsbeschränkung eingesehen werden.*

### **20.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Rodriguez kritisiert von Seiten der SPD-Fraktion, dass wiederholt Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses so kurz hintereinander terminiert wurden, so dass vor der Ratssitzung nur wenig Zeit zur Beratung mit den übrigen Fraktionsmitgliedern bleibt. Er weist darauf hin, dass sich die SPD-Fraktion im Anschluss an die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die erforderliche Zeit zur Beratung nehmen wird.

Auf Anfrage von Frau Köß zum Thema Abwasserentsorgung im Gewerbegebiet AUREA erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass zu diesem Thema eine ausführliche Mitteilung der Verwaltung im nichtöffentlichen Teil der folgenden Ratssitzung vorgesehen ist.

Helmut Predeick  
Vorsitzender

Claudia Pokolm  
Schriftführerin